

Fachbereich AKTUELL

FBWoGes-002

Informationen zum Arbeitsschutz beim Betrieb von Bädern während einer Corona-Pandemie

Sachgebiet Bäder
Stand: 14.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung im Bäderbetrieb	2
2 Betriebliches Maßnahmenkonzept für zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2.....	2
2.1 Grundsätzliche Schutzmaßnahmen gegen das Infektionsrisiko durch SARS-CoV-2.....	2
2.1.1 Kontakte vermeiden und reduzieren	3
2.1.2 Abstand halten	3
2.1.3 Maske tragen.....	3
2.1.4 Lüftung:	3
2.1.5 Hygiene	5
2.1.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge	5
2.1.7 SARS-CoV 2 Test für Beschäftigte	5
2.2 Besondere Anforderungen an Arbeitsplätze während der Corona-Pandemie	6
2.2.1 Eingangsbereich / Kassenarbeitsplatz	6
2.2.2 Umkleiden	6
2.2.3 Beckenbereiche.....	6
2.2.4 Besondere Attraktionen / Funktionsbereiche	6
2.2.5 Saunaanlagen, Salzgrotten	6
2.2.6 Gastronomie.....	7
2.2.7 Sanitär- und Pausenräume.....	7
2.2.8 Technikbereich	7
2.2.9 Erste-Hilfe-Leistung	7
2.2.10 Schulschwimmen.....	8
2.2.11 Unterweisung und aktive Kommunikation	8
2.2.12 Psychische Belastungen durch Corona minimieren	8
3 Handlungsanweisung bei Verdachtsfällen	8
4 Literatur.....	9
Herausgeber.....	10

1 Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung im Bäderbetrieb

Die aktuelle Corona-Pandemie ist eine Gefahr für die Gesundheit jedes Einzelnen und zugleich für das Gemeinwesen. Sie betrifft jegliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivität und damit auch die Arbeitswelt in den Bädern.

Das neuartige SARS-CoV-2 wird vorwiegend durch die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (Tröpfchen und Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen, Schreien und Niesen entstehen, übertragen. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Der Krankheitsverlauf variiert in Symptomatik und Schwere, es können symptomlose Infektionen bis hin zu schweren Verläufen und Tod auftreten. Langzeitfolgen sind möglich und derzeit noch nicht abschätzbar.

Das Sachgebiet Bäder hat basierend auf

- der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“ vom 25.06.2021, zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 22.11.2021,
- der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ Fassung 24.11.2021
- und dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ vom 22.02.2021

diese Handlungshilfe erstellt. Sie beschreibt Maßnahmen, um Beschäftigte vor der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus zu schützen. Ziel ist, das Infektionsrisiko im Arbeitsalltag der Beschäftigten in Bädern zu senken, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven beizubehalten.

Die Vorschriften und Regeln des Bundes und der Länder zur Eindämmung der Corona-Pandemie sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind zu beachten und bleiben unberührt.

2 Betriebliches Maßnahmenkonzept für zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der/die Unternehmer/-in. Eine Gefährdungsbeurteilung ist zu erstellen und geeignete Schutzmaßnahmen sind abzuleiten. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der/die Unternehmer/-in einen ihm/ihr bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Im Rahmen des Hygienekonzepts ist auch der berufliche Kontakt zu nicht oder nicht vollständig immunisierten Besuchern zu beachten.

Die Rangfolge von technischen vor organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen ist zu beachten.

2.1 Grundsätzliche Schutzmaßnahmen gegen das Infektionsrisiko durch SARS-CoV-2

Es gelten folgende Grundsätze zur Vermeidung einer Ansteckung zwischen Personen.

Diese sind zunächst unabhängig vom Status der Personen in Bezug auf Test, Impfung oder Genesung.

Neben den Beschäftigten sollten die Maßnahmen auch Badegäste und Betriebsfremde wie Handwerker oder Lieferanten einbeziehen.

2.1.1 Kontakte vermeiden und reduzieren

Die wirksamste Maßnahme ist die Vermeidung von Kontakten und Begegnungen zwischen Personen.

- Betriebsbedingte Zusammenkünfte sollen vermieden und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie ersetzt werden.
- Für abgegrenzte Bereiche und Räume, auch im Publikumsbereich, muss die maximale Personenzahl ermittelt und festgelegt und die Einhaltung der Vorgabe überwacht werden.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Beschäftigte sollen in möglichst kleine Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Der Betriebsablauf soll so organisiert werden, dass Personenkontakte zwischen Arbeitsgruppen vermieden werden. Zwischen den Gruppen soll kein Personalaustausch erfolgen.
- Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten sollen außerhalb der Betriebsstätte als mobiles Arbeiten, z.B. in der privaten Wohnung, ausgeführt werden.

2.1.2 Abstand halten

Es muss zwischen allen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Auch dann, wenn weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

- Personenansammlungen sind grundsätzlich zu vermeiden (in Kassenbereichen, Umkleide-/Sanitärräumen, in der Gastronomie, vor Wasserattraktionen, in allen Wartebereichen).
- Begegnungen müssen durch getrennte Wegführungen wie Einbahnstraßen (gekennzeichnet z. B. durch Abschränkungen oder Markierungen) vermieden werden.
- Die Besucher müssen auf die Abstandsregelung von 1,5 Metern hingewiesen werden. Zur Überwachung und Einhaltung der Abstandsregelung kann ein erhöhter Personaleinsatz erforderlich sein.
- Schulschwimmen sowie Vereinsschwimmen sollte zeitlich getrennt vom öffentlichen Badebetrieb stattfinden. Die Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb müssen unter Berücksichtigung der Festlegungen der Kultusministerien zwischen dem Badbetreiber und der Schulleitung abgestimmt werden. Die Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten als Mindestanforderung und dürfen nicht unterschritten werden.

Nähere Hinweise zum Schulschwimmen kann auch der DGUV Fachbereich Bildungseinrichtungen geben.

2.1.3 Maske tragen

Der Mund-Nase-Schutz verringert die Verbreitung von Tröpfchen.

Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2/KN95-Masken) filtern zusätzlich die eingeatmete Luft.

Masken sind immer erforderlich, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

- Besucher sollen mindestens einen Mund-Nase-Schutz tragen.
- Beschäftigte sind zum Tragen einer Atemschutz-Maske oder eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes (Norm EN 14683) verpflichtet.
- Atemschutz-Masken und Mund-Nase-Schutz (Norm EN 14683) müssen personenbezogen in ausreichender Zahl bereitgestellt werden.

- Es sind Regeln für den Maskenwechsel festzulegen.
- Beschäftigten, die Atemschutz-Masken tragen, muss Arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden (Anhang ArbMedVV Teil 4).

2.1.4 Lüftung:

Durch die Freisetzung virushaltiger Aerosole kommt es in geschlossenen Räumen zu einer Anreicherung von Viren bis hin zu infektiösen Konzentrationen. Die Raumluft sollte daher ausgetauscht werden. Das Umwälzen, und damit eine Verteilung der Aerosole in der Luft, muss vermieden werden.

2.1.4.1 Freie Lüftung

- Fensterlüftung ist die einfachste Form der Lüftung und besonders in kleinen bis mittelgroßen Räumen sinnvoll.
- Die Stoßlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern ist die wirksamste freie Lüftung.
- Die Lüftungsdauer soll 3 bis 10 Minuten nicht unterschreiten.
- Die Lüftung muss vor Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die ASR A3.6 empfiehlt für Büroräume eine Lüftung mindestens alle 60 Minuten, für Besprechungsräumen alle 20 Minuten.

2.1.4.2 Technische Lüftung

Raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind in größeren Räumen und Hallen vorhanden.

- Bei der Lüftung mit RLT soll ein größtmöglicher Anteil an Frischluft zugeführt werden.
- Die Rückführung von möglicherweise virenbelasteten Aerosolen, auch in Teilmengen, muss vermieden werden.
- RLT sind über die Betriebs- und Arbeitszeiten hinaus mit einer Vor- und Nachlaufzeit einzuschalten.
- Ist ein Umluftanteil unvermeidbar, so ist darauf zu achten, dass geeignete Filter eingesetzt werden. Geeignete Filter zur Abscheidung von Viren sind Schwebstofffilter der Klasse H13 oder H14 (HEPA-Filter) nach DIN EN 1822-1:2019. Feinstaubfilter der Gruppe ISO ePM1 > 70 % (vormals F8) oder ISO ePM1 > 80 % (vormals F9) können die Konzentration virenbelasteter Aerosole senken.
- Wartungs- und Inspektionsfristen sind einzuhalten.
- Sind die anwesenden Personen die bestimmende Ursache für Stofflasten im Raum, so ist die CO₂-Konzentration ein anerkanntes Maß für die Bewertung der Luftqualität. (ASR A3.6 4.2 (2))

Weitere Informationen zum Thema Lüftung finden sie unter:

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/verwaltung/innenraumklima/3932/fbvw-502-sars-cov-2-empfehlungen-zum-lueftungsverhalten-an-innenraumarbeitsplaetzen>

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_luft_often_sars-cov-2_0.pdf

https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Coronavirus/Coronavirus-BGHM-Handlungshilfe-Lueftungstechnik.pdf

BAuA - Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie" Stand September 2020:
https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf?__blob=publicationFile&v=11

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-6.pdf?__blob=publicationFile&v=6

2.1.5 Hygiene

2.1.5.1 Hygieneregeln

- Personen, Beschäftigte und Badegäste, mit Symptomen einer Infektion der Atemwege oder Fieber dürfen das Bad nicht betreten.
- Der Betrieb hat, im Hygiene- oder Pandemieplan, ein Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen festzulegen.
- Beschäftigte müssen beim Betreten und Verlassen des Bades, vor Pausen und bei weiteren Anlässen die Hände waschen oder desinfizieren.
- Badegästen soll das Waschen oder Desinfizieren der Hände ermöglicht und darauf hingewiesen werden.
- Niesen und Husten werden durch die Armbeuge abgedeckt.
- Das gegenseitige Anfassen und das Anfassen jeglicher Gegenstände von mehreren Personen soll auf das Minimum reduziert werden.

2.1.5.2 Arbeitsmittel / Werkzeuge

- Arbeitsmittel und Werkzeuge sollen möglichst personenbezogen eingesetzt werden.
- Ist dies nicht möglich, ist vor Weitergabe an andere Personen eine Reinigung oder eine Desinfektion erforderlich.

2.1.5.3 Arbeitskleidung - Reinigung von Arbeitskleidung

- Arbeitskleidung muss bei mindestens 60°C waschbar sein.
- Kontaminierte Arbeitskleidung, die mit Körperflüssigkeiten oder Körperausscheidungen (Blut, Erbrochenem, Speichel, Tröpfchen bei Husten oder Niesen) in Kontakt gekommen ist, muss sofort gewechselt werden (Abwurfbehälter verschlossen) und soll am Arbeitsende im Betrieb verbleiben.

2.1.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Auf Wunsch sollen sich Beschäftigte, insbesondere aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition, betriebsärztlich beraten lassen können. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden.

2.1.6.1 Schutzimpfung

Der Unternehmer hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

2.1.7 SARS-CoV 2 Test für Beschäftigte

Den Beschäftigten sind derzeit zwei SARS-CoV 2 Tests pro Woche anzubieten. Damit sollen infizierte Personen frühzeitig erkannt werden. Der Test sollte daher vor Arbeitsantritt durchgeführt werden. Auch negativ Getestete müssen die Schutzmaßnahmen im Betrieb weiterhin einhalten.

2.2 Besondere Anforderungen an Arbeitsplätze während der Corona-Pandemie

Die folgenden Hinweise dienen der Umsetzung der genannten Grundregeln im Badebetrieb.

2.2.1 Eingangsbereich / Kassenarbeitsplatz

- Die Badegäste sollen beim Betreten des Schwimmbades mindestens einen Mund-Nase-Schutz tragen. Dies gilt besonders im Eingangsbereich, im Umkleidebereich, in Aufenthaltsbereichen, in Wartebereichen und in der Gastronomie. Die Verordnungen der Länder sind zu beachten.
- Im Eingangsbereich, am Kassenarbeitsplatz, an Bedientheken sollen Badegäste durchgängig den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Verkehrswege werden durch Abschränkungen und Markierungen gekennzeichnet. Es ist Aufsicht zu führen und auf die Einhaltung der Corona-Schutzregeln hinzuwirken.
- Den Badegästen soll ein Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion angeboten werden.
- Bei Kundenkontakten an Kassen- und Thekenarbeitsplätzen sind die Beschäftigten durch großflächige, Trennscheiben oder -wände mit einer ausreichenden Höhe und Breite von den Badegästen abzuschirmen.
- Das Bezahlen soll möglichst elektronisch oder vorab, z.B. durch einen Online-Verkauf, erfolgen.
- Dem Kassenpersonal ist Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Bei Personalwechsel sind der Arbeitstisch, die Tastatur, die Maus, der Touchscreen und andere, häufig berührte Flächen zu reinigen. Bei der Reinigung sind Schutzhandschuhe zu tragen.

2.2.2 Umkleiden

- Es müssen so viele Garderobenschränke geschlossen werden, dass die Personendichte das Einhalten der Abstände nicht gefährdet.
- Durch vorgegebene Schränke können die Badegäste gleichmäßig verteilt werden.
- Sammelumkleiden sollen nicht genutzt werden oder nur für Angehörige eines Hausstandes geöffnet werden.

2.2.3 Beckenbereiche

- Zur Sicherstellung der Abstände zwischen Personen ist die Personenzahl im Becken und im Beckenrandbereich zu begrenzen.
- Im Becken sind Begegnungen von Badegästen, z.B. durch Abtrennungen von Bereichen und Einbahn-Regelungen im Becken und für den Zugang zu reduzieren.

2.2.4 Besondere Attraktionen / Funktionsbereiche

- Personenzahlen sind zu begrenzen, Warteschlangen nur mit Abstand zulässig.
- Die Einhaltung der Regeln muss überwacht werden.

2.2.5 Saunaanlagen, Salzgrotten

- Für jeden Raum muss die Personenzahl begrenzt werden, Abstände sind einzuhalten.
- Beim Betreten und Verlassen müssen Begegnungen vermieden werden.
- Beschäftigte sollten in der Saunaanlage und in den Salzgrotten FFP2 Maske tragen.
- In Saunen soll auf Aufgüsse und das Wedeln verzichtet werden.
- Die Saunakabine muss über eine technische Lüftung verfügen, diese sollte ohne Umluftanteil betrieben werden.

- Da auch nach dem Verlassen der Saunakabine das Vorhandensein von virushaltigen Aerosolen möglich erscheint, sollten Beschäftigte, z.B. bei Reinigungsarbeiten, FFP2-Masken tragen.

2.2.6 Gastronomie

- Auch und gerade in der Gastronomie gelten die Grundregeln zum Vermeiden von Begegnungen, Abstand halten, Maske tragen und Lüften sowie Abschränken der Theken.
- Wir verweisen auf den SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe unter:
<https://www.bgn.de/corona/handlungshilfen-fuer-betriebe/>

2.2.7 Sanitär- und Pausenräume

- Auch für Sanitär und Pausenräume muss die Personenzahl begrenzt werden.
- Der Aufenthalt sollte allein stattfinden.
- Zur Reinigung der Hände beim Betreten und nach der Nutzung sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen.
- Die Verwendung von Warmlufttrocknern soll vermieden werden.
- Sanitärräume sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen. Je nach Nutzung sollen die Reinigungsintervalle weiter verkürzt werden.
- Kontaktpunkte sollten verringert und Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Für die Flächendesinfektion sind Wischverfahren einzusetzen.
- Den Beschäftigten soll Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung gestellt werden. Ein Hautschutzplan ist entsprechend zu erstellen.

Weitere Informationen zum Hautschutz finden sie unter:

FAQ Sachgebiet Hautschutz: <https://www.dguv.de/fb-psa/fragen-und-antworten/faq-hautschutz/index.jsp>

Hautschutz-Portal: <https://www.mit-heiler-haut.de/startseite/>

DGUV Information 212-017 „Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln“. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/853>

2.2.8 Technikbereich

- Der gemeinsame Aufenthalt mehrerer Personen ist zu vermeiden.
- Bei gemeinsamen Tätigkeiten soll der Mindestabstand grundsätzlich eingehalten werden.
- Vor Unterschreitung des Mindestabstandes, müssen Masken (mindestens medizinischen Gesichtsmasken) getragen werden.

2.2.9 Erste-Hilfe-Leistung

Auch die Erste Hilfe soll unter Einhaltung der Grundregeln erfolgen.

- Kleine Hilfeleistungen wie die Ausgabe von Pflastermaterial zur Selbstversorgung soll kontaktlos und mit Abstand erfolgen.

- Nur bei Erste-Hilfe-Leistungen an einer verletzten Person kann die Unterschreitung des Mindestabstandes toleriert werden. Ersthelfende müssen FFP2-Maske, Schutzbrille oder -visier und medizinische Schutzhandschuhe tragen. Die Hände sind vor und nach der Ersten-Hilfe-Leistung zu desinfizieren.
- Bei einer Atemspende verhindert eine Beatmungsmaske mit Ventil den direkten Kontakt mit Mund und Nase der verletzten Person.
- Die Ersthelfenden müssen über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.
- Nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Kontaktflächen und benutzten Gegenstände zu desinfizieren.

Zur Ersten Hilfe wird auf die FBEH-101 „Handlungshilfe für Ersthelfende - Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2) - Pandemie“ verwiesen.

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/erste-hilfe/qualitaetssicherung-erste-hilfe/3833/fbeh-101-handlungshilfe-fuer-ersthelfende-erste-hilfe-im-betrieb-im-umfeld-der-corona-sars-cov-2>

2.2.10 Schulschwimmen

- Schulschwimmen sowie Vereinsschwimmen sollte zeitlich getrennt vom öffentlichen Badebetrieb stattfinden.
- Zur Durchführung des Schulschwimmens legen die Kultusministerien der Länder Randbedingungen fest. Die Koordination mit den Schutzmaßnahmen des Bades erfordert konkrete Absprachen zwischen der Schulleitung und dem Badbetreiber

2.2.11 Unterweisung und aktive Kommunikation

Die Beschäftigten sind über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zur Vermeidung einer SARS CoV 2 Infektion im Schwimmbad und für den Kontakt mit Badegästen zu unterweisen. Die besonderen Regelungen für Auszubildende, Schwangere und Stillende, Ältere und Personen mit chronischen Erkrankungen, die zu einem erhöhten Risiko für schwere Verläufe einer Covid-19 führen können, sind dabei zu berücksichtigen.

Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

2.2.12 Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Pandemie erzeugt bei vielen Beschäftigten große Verunsicherung und Ängste. Dazu kommen eine lang andauernde verordnete Arbeitspause, eine hohe Arbeitsintensität bei Wiederaufnahme des Badebetriebs, das Tragen von Mund-Nase-Schutz (medizinischen Gesichtsmasken) sowie Atemschutzmasken und mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit den Badegästen unter den Pandemiebedingungen.

Diese zusätzlichen psychischen Belastungen müssen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

3 Handlungsanweisung bei Verdachtsfällen

Beschäftigte und Badegäste mit entsprechenden Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Husten und Atemnot, Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinn, sollen sich generell nicht im Bad aufhalten und müssen das Bad unverzüglich verlassen.

Der Badbetreiber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, die bei Infektionsverdacht anzuwenden sind. Bei bestätigter Infektion von Beschäftigten ist eine zeitnahe Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung empfehlenswert. Der Betriebsarzt ist zur Beratung hinzuzuziehen.

4 Literatur

Ein Muster für eine Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung zur Infektionsgefahr mit SARS-CoV2 in Badbetrieben finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.dguv.de/de/praevention/fachbereiche_dguv/gesund_wohlfahrt/sg-baeder/index.jsp

DGUV Sachgebiet Bäder: https://www.dguv.de/de/praevention/fachbereiche_dguv/gesund_wohlfahrt/sg-baeder/index.jsp

Coronavirus SARS-CoV-2 Infektionsgefahr in Schwimm- oder Badebecken und Badeteichen:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf

BGN-Handlungshilfen für Betriebe:
<https://www.bgn.de/corona/handlungshilfen-fuer-betriebe/>

Mit heiler Haut. Hautschutz am Arbeitsplatz:
<https://www.mit-heiler-haut.de/startseite/>

Hinweise zu mutterschutzrechtlichen Bewertungen von Gefährdungen durch SARS-CoV-2:
https://www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationapapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV_2.pdf

Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung:
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel:
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard:
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Robert-Koch-Institut (RKI):
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html;jsessionid=8C821270162983B26E90DB9D731AB329.internet061

Handlungshilfe für Lüftungstechnische Maßnahmen:
https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Coronavirus/Coronavirus-BGHM-Handlungshilfe-Lueftungstechnik.pdf

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Bäder
im Fachbereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
der DGUV www.dguv.de Webcode: d120533

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.